



Satzung des Vereins Klima-Allianz Remscheid e.V.

Präambel

Die Mitglieder der Klima-Allianz Remscheid e.V. sind sich ihrer besonderen Verantwortung für den Klimaschutz bewusst.

Ein koordiniertes Handeln aller relevanten Akteure in Remscheid ist für eine deutliche Minderung der Emission von klimaschädlichen Gasen und damit für das Erreichen der übergeordneten Zielsetzungen zum globalen Klimaschutz von zentraler Bedeutung.

Für die Mitglieder der Klima-Allianz Remscheid e.V. ist diese Erkenntnis Anlass und Maßstab für ein besonderes Engagement, private Haushalte, Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe sowie Verwaltungen in Remscheid zu informieren und zu beraten.

Die Ziele des Vereins richten sich nach den Leitziele (Basis sind die Daten für das Jahr 2011), die Bestandteil der Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid zum Integrierten Klimaschutzkonzept vom 13.02.2014 sind:

1. Die örtlichen CO₂-Emissionen werden bis 2022 um 14 % gegenüber 2011 gesenkt, bis 2030 um 20 %.
2. Der Strombedarf in Remscheid sinkt bis 2022 um 5 %; eine Reduzierung um 10 % bis 2030 wird angestrebt.
3. Der Energiebedarf für Wärmenutzungen in Haushalten in Remscheid sinkt bis 2022 um 15 %, bis 2030 um 30 %.
4. Der Anteil der örtlichen erneuerbaren Energien am jeweiligen Strombedarf steigt bis 2022 auf 3,5 %, bis 2030 auf 5 %.
5. Der Anteil erneuerbarer Wärmezeugung incl. Abwärmenutzung am jeweiligen Wärmebedarf steigt bis 2022 auf 5 %, bis 2030 auf 10 %.
6. Der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung am Strombedarf steigt bis 2022 auf 5 %, bis 2030 auf 10 %.
7. Effizienzsteigerung und Klimaschutz in Unternehmen sind wichtige Bausteine der Remscheider Wirtschaftsförderung. Es wird angestrebt, mit den örtlichen Unternehmen eine Vereinbarung zur freiwilligen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gewerbe um 20 % bis 2022 abzuschließen.
8. 10 % der PKW-Fahrten sollen bis 2022 durch das Fahrrad und den ÖPNV ersetzt werden.
9. In alle Aktivitäten müssen die Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Die Klima-Allianz Remscheid koordiniert die Aktivitäten.
10. Der Ausbau zusätzlicher Beratungskapazitäten ist beabsichtigt.

Im Text der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Gemeint ist damit immer zugleich auch die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Klima-Allianz Remscheid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins und für Ansprüche gegen den Verein ist Remscheid.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Ressourcenschutzes in Remscheid.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
 - zur Gewinnung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
 - zum effizienten und sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen
 - zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden und
 - zur Errichtung von Neubauvorhaben mit geringem Energieverbrauch,
 - einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern,
 - die Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Remscheid.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vermögen.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6 Vor Änderungen der Vereinssatzung ist deren Relevanz im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gesondert zu prüfen und ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 4 Mitgliedschaft, Ständige Gäste

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, wenn sie die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind.
- 2 Sofern ein Interessengegensatz zu den Aufgaben des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- 3 Auf Beschluss des Vorstandes können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes auch ohne eigene Mitgliedschaft als ständige Gäste ohne Stimmrechte an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, ständige Gäste

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können sich des Rates des Vereins bedienen in allen Fragen, die den Zweck des Vereins berühren.
- 2 Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie nehmen die ihnen satzungsmäßig zu-

stehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch ihre bevollmächtigten Vertreter wahr.

- 3 Um den Vereinszweck zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und seine Bestrebungen zu unterstützen und die dem Verein zustehenden Beiträge und sonstige Forderungen pünktlich zu entrichten.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Hierbei verpflichten sie sich ausdrücklich zu unparteiischer, anbieterunabhängiger Vereinsarbeit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in seiner nächsten Sitzung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit (Antrag auf Insolvenz) oder bei Vorliegen eines Liquidationsbeschlusses.
- 3 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 4 Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ausscheidende Mitglieder haben vom Tage ihres Ausscheidens an keinen Anspruch mehr auf die Vermögenswerte des Vereins.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen bzw. zu erfüllen.
- 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Remscheid führt diese die Aufgaben der Geschäftsführung und die Gestellung von Material und Räumlichkeiten nach § 16 Absatz 7 und 9 dieser Satzung noch längstens bis zum Ende des auf den Austrittstermin folgenden Jahres aus.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festlegt.
- 3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4 Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.
- 5 Die Stadt Remscheid ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, da diese gemäß § 16 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Personal- und Sachleistungen für den Verein erbringt.

§ 8

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Geschäftsführung.
- 2 Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist nicht zulässig.
- 3 Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder streng vertraulich zu wahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Vertreter der juristischen Personen in der Mitgliederversammlung sind durch diese schriftlich hierzu zu bevollmächtigen.
- 2 Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er wird im Falle einer Verhinderung durch den 1. Stellvertreter vertreten. Sollte auch dieser nicht an der Versammlung teilnehmen können, geht die Leitung auf den 2. Stellvertreter über.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Geschäftsführung, Wahl von Kassenprüfern (§ 12) und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit, Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - d) Beschluss über die Höhe der Beiträge und sonstigen Umlagen sowie Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - e) Grundsatzentscheidungen über die Einstellung von Mitarbeitern und den Abschluss von Werkverträgen, soweit letztere über den Zeitraum des beschlossenen Wirtschaftsplanes hinaus Geltung haben sollen.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge zur Tagesordnung gemäß den Vorschriften dieser Satzung.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die der Geschäftsführung zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 4 Über Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst im Rahmen der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5 Über Angelegenheiten, die keine der in § 9 Abs. 3 oder der in § 17 aufgeführten Entscheidungen zum Inhalt haben, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies so beschließt. Er soll für diese Abstimmung eine Frist setzen. Es gelten die gleichen Bestimmungen über Mehrheiten wie bei der Mitgliederversammlung.
- 6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut eines gegebenenfalls geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.
Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzusenden mit dem Hinweis, dass Wünsche auf Ergänzung oder Änderung binnen vier Wochen nach Versendung gegenüber dem Vorstand schriftlich anzubringen sind.

§ 12 Kassenprüfer und Rechnungsprüfung

- 1 Über die Mitgliederversammlung sind zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die von der Geschäftsführung vorzulegenden Rechnungsbelege inkl. deren ordnungsgemäßen Verbuchung sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 3 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Vorstand

- 1 Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit des Vereins nach dieser Satzung.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und höchstens acht Beisitzern.
- 3 Der in das Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Er wird im Folgenden als geschäftsführender Vorstand bezeichnet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4 Im Innenverhältnis zum Verein ist der erste Stellvertreter vertretungsbefugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind, geht die Vertretungsbefugnis auf den zweiten Stellvertreter über.
- 5 Der Vorstand kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied

hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

- 7 Die Beschlüsse des Vorstandes sind von der Geschäftsführung schriftlich zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen zur Einstellung von Mitarbeitern und zum Abschluss von längerfristigen Werkverträgen trifft der Vorstand die Personalauswahl bzw. die Auswahl von Vertragspartnern.

- 2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 3 Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese bedarf der Zustimmung der Stadt Remscheid.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- 1 In der Mitgliederversammlung werden von der Mitgliedergruppe der natürlichen Personen mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitglieder und von der Mitgliedergruppe der juristischen Personen mindestens drei und höchstens sechs Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahlen sollen zeitnah vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Wenn eine fristgerechte Neuwahl nicht zu Stande kommt, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

- 2 Von der Mitgliedergruppe der natürlichen Personen können nur Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 3 Von der Mitgliedergruppe der juristischen Personen können nur natürliche Personen zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die ein schriftliches Mandat eines Mitglieds der Mitgliedergruppe der juristischen Personen vorlegen. Wenn ein Mandat entfällt, erlischt auch die jeweilige Mitgliedschaft im Vorstand.

- 4 Der Vorsitzende des Vorstandes und die beiden Stellvertreter werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 5 Die Wahlen des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter werden durch die älteste anwesende Person geleitet, die bei dieser Wahl nicht kandidiert.

- 6 Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreis des verbliebenen Vorstandes wählen.

§ 16

Geschäftsführung

- 1 Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 14 Abs. 3).
- 2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung unparteiisch zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung bestimmten Zweck dient. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i.S.d. Abgabenordnung ist ausgeschlossen.
- 3 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören u.a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen inkl. Aufstellung der Tagesordnungen, Erstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes, Kassen- und Buchführung.
- 4 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Wirtschaftsplanes und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verpflichtende Geschäfte vornehmen und vertragliche Vereinbarungen abschließen.
- 5 Die Geschäftsführung hat nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen Rechenschaft über die Rechnung zu legen und diese zu erläutern. Die Rechnungslegung und die Erläuterungen sind den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen, die ihrerseits das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorlegen.
- 6 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Vereins teil.
- 7 Die Geschäftsführung wird der Stadt Remscheid im Rahmen ihrer Mitgliedschaft übertragen. Sie beauftragt eine fachlich geeignete Dienstkraft mit diesen Aufgaben. Dafür wird im Jahresdurchschnitt ein zeitlicher Umfang von bis zu 10 Stunden pro Woche angesetzt.
- 8 Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Remscheid.
- 9 Die Stadt Remscheid stellt für die Geschäftsstelle Büroraum und die erforderliche Büroausstattung sowie Verbrauchsmaterial für den regelmäßigen Geschäftsverkehr des Vereins zur Verfügung. Hierin nicht eingeschlossen sind weitergehende Leistungen wie beispielsweise die Erstellung und der Versand von Druckerzeugnissen und ähnlichen Produkten, die der Verein zur Verfolgung seiner Ziele herstellt oder bewirkt. Des Weiteren können Sitzungsräume der Stadt für Veranstaltungen des Vereins wie z.B. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unentgeltlich genutzt werden.
- 10 Reisekosten, die der Stadt Remscheid durch die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben entstehen, werden durch den Verein erstattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 17

Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins

- 1 Über Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
Wenn derartige Anträge den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann über sie erst im Rahmen der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Änderungen der § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 5, § 16 Abs. 7 und 9 und dieses Absatzes dieser Satzung sind nur mit Zustimmung der Stadt Remscheid möglich.
- 3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4 Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 71 Abs.1 Satz 1 BGB der Eintragung in das Vereinsregister.

- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 6 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, betreiben der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter die Liquidation. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die Bekanntmachung der Liquidation gem. § 50 BGB erfolgt im Amtsblatt der Stadt Remscheid.

§ 18 Nichtigkeit

- 1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder nichtig werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. April 2015 beschlossen.